

Beschluss Nr. 231/2018
Schwyz, 27. März 2018 / ju

Stille Nacht – Heilige Nacht?
Beantwortung der Motion M 7/17

1. Wortlaut der Motion

Am 19. Dezember 2017 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz, Andreas Marty und Luka Markic folgende Motion eingereicht:

„Das Ruhetagsgesetz vom 21. November 2001 (SRSZ 545.110) regelt in § 5, dass Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten sind. Das zuständige Amt kann Verkaufsgeschäften das Offenhalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen pro Kalenderjahr bewilligen, hohe Feiertage ausgenommen.

Im Jahr 2017 fällt der Heiligabend auf einen Sonntag. Gerade vor und nach Weihnachten sind die Angestellten im Verkauf besonders unter Druck. Es braucht daher in dieser Zeit zwingend einen Ruhetag in der Woche, um sich zu erholen sowie zur Pflege der familiären und sozialen Verpflichtungen. Mit der teilweisen Einführung von „Night Shopping“-Möglichkeiten bis 22 Uhr am 23. Dezember verschärft sich in diesem Jahr die Situation zusätzlich. Kleine Betriebe können bei diesem Überangebot an Öffnungszeiten nicht mithalten und sind gegenüber grossen Firmen im Nachteil. Falls der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, soll darum an diesem Tag kein Sonntagsverkauf bewilligt werden. Wenn Heiligabend auf einen Werktag fällt, sollen die Verkaufsgeschäfte bis maximal 16 Uhr geöffnet bleiben.

Diese Änderung der Ladenöffnungszeiten soll als wertschätzendes Zeichen gegenüber den Angestellten im Verkauf und den Ruhesuchenden betrachtet werden. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, das Ruhetagsgesetz so anzupassen, dass künftig am 24. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, das Offenhalten von Verkaufsgeschäften nicht mehr bewilligt werden darf und das die Ladenöffnungszeiten am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, nur bis 16 Uhr dauern.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die positive Aufnahme unseres Anliegens.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Am 21. November 2001 wurde die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 5. Februar 1981 (VöR, SRSZ 545.110) einer Totalrevision unterzogen. Die Totalrevision wurde notwendig, da die geltenden Bestimmungen in verschiedener Hinsicht nicht mehr den aktuellen Anschauungen und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung entsprachen. Im Wesentlichen brachte der neue Erlass eine massvolle Liberalisierung der Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche an Sonn- und Feiertagen erlaubt sein sollen. Mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 wurde die „Verordnung über die öffentlichen Ruhetage“ in „Ruhetagsgesetz“ (RTG) umbenannt und gleichzeitig wurden die notwendigen Anpassungen an die neue Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) vollzogen.

Am 21. Oktober 2015 reichten mehrere Kantonsräte die Motion (M 17/15) „Abschaffung der Feiertagsregelung mit Zwangsschliessungen für Spielbanken an sechs hohen Feiertagen“ ein. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat mit RRB Nr. 1242/2015, die Motion erheblich zu erklären. An der ausserordentlichen Sitzung vom 16. März 2016 folgte der Kantonsrat dem regierungsrätlichen Antrag mit 65 zu 29 Stimmen. Anlässlich der ordentlichen Kantonsratssitzung vom 14. Dezember 2016 wurde der Aufhebung des Verbots für den Betrieb von Spielbanken an den sechs hohen Feiertagen im RTG in der Schlussabstimmung mit 74 zu 15 Stimmen zugestimmt.

Das RTG bezweckt den Schutz der Sonntags- und Feiertagsruhe. Es ermöglicht den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen (§ 1 RTG). Öffentliche Ruhetage sind im Kanton Schwyz alle Sonntage, die hohen Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betsstag, Allerheiligen und Weihnachten, 25. Dezember), die Feiertage (Neujahr, Dreikönige, St. Josef, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängnis und Stephanstag) sowie die von der Gemeindeversammlung bezeichneten kommunalen Feiertage (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-4 RTG).

2.2 Aktuelle Rechtslage bezüglich Öffnungszeiten am 24. Dezember

Heute ist der 24. Dezember nach RTG kein Feiertag und es findet sich auch keine Regelung dazu im RTG. Ladenöffnungszeiten sind im RTG nicht geregelt. Der Kanton Schwyz hat, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonen, beim Erlass des RTG im Jahre 2001 bewusst auf spezielle Regelungen für Öffnungszeiten verzichtet. Die Öffnungszeiten sind – im Sinne einer unternehmerischen Freiheit der Verkaufsgeschäfte – einzig durch das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer beschränkt.

Verkaufsgeschäfte sind grundsätzlich an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten (§ 5 Abs. 1 RTG). Nach heutiger Regelung im RTG darf das Amt für Arbeit Verkaufsgeschäften das Offenhalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen pro Kalenderjahr bewilligen, wobei hohe Feiertage ausgenommen sind (§ 5 Abs. 3 RTG). Verkaufsgeschäfte dürfen somit insgesamt an maximal vier Sonntagen, sogenannten „normalen“ Feiertagen oder an einem von der Gemeindeversammlung bezeichneten kommunalen Feiertag (z.B. Martinstag in der Gemeinde Schwyz) mit Bewilligung des Amtes für Arbeit, geöffnet sein. Die Entscheidung, an welchem dieser Tage das Verkaufsgeschäft geöffnet sein soll, steht den Unternehmen frei.

2.3 Beurteilung des Vorstosses aus gesetzestechnischer Sicht

Die Motion M 7/17 kann nur schwerlich in die bestehende Systematik des RTG integriert werden. Einerseits zielt die Motion auf die Einführung von Ladenöffnungszeiten ab, auf die beim Erlass des RTG bewusst verzichtet worden ist. Es wäre somit im Kanton Schwyz eine einmalige Regelung von Ladenöffnungszeiten für den 24. Dezember im RTG aufzunehmen (bis maximal 16 Uhr), sofern dieser Tag auf einen Werktag fallen sollte.

Zudem würde das Verbot für eine Bewilligung für Verkaufsgeschäfte, insbesondere dann, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fallen sollte, eine weitere Normierung dieses Sachverhalts im RTG verlangen. Dabei müsste der 24. Dezember – sofern auf einen Sonntag fallend (2023, 2028, 2034, usw.) – einem hohen Feiertag gleichgestellt werden, da nur an diesem Tag die Bewilligung für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften ausgenommen ist.

Gesetzessystematisch ist die Gleichstellung des 24. Dezembers auf die Stufe eines hohen Feiertages bzw. die Einführung von einer einzelnen Ladenöffnungszeit nicht adäquat.

2.4 Beurteilung des Vorstosses aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes

Der öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutz wird abschliessend im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) geregelt. Die Motionäre verkennen, dass das Arbeitsgesetz den Schutz der Arbeitnehmenden bereits ausreichend schützt. Insbesondere ist es dem Arbeitgeber nicht erlaubt, den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis zu Sonntagsarbeit heranzuziehen. Weiter beinhaltet das Arbeitsgesetz Schutznormen bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine weitergehende Regelung im RTG zugunsten der Arbeitnehmenden drängt sich darum nicht auf bzw. müsste auf dem Weg der Revision des Arbeitsgesetzes erwirkt werden.

2.5 Beurteilung des Vorstosses aus volkswirtschaftlicher Sicht

Der 24. Dezember ist in keinem Kanton ein Feiertag. Die Verkaufsgeschäfte im Kanton Schwyz würden durch die geforderte Regelung gegenüber ausserkantonaler Konkurrenz und dies, im für sie wichtigen Weihnachtsgeschäft, benachteiligt. Unbestritten besteht heute ein Bedürfnis bei der Bevölkerung, am 24. Dezember einkaufen zu können. Diesem Bedürfnis sollte sich auch der Kanton Schwyz nicht mit einer Ausnahmeregelung entgegenstellen. Die Konsequenz wäre, dass die Konsumenten auf Nachbarkantone oder das Internet ausweichen und dadurch dem Schwyzer Detailhandel ein umsatzstarker, volkswirtschaftlich wichtiger Tag entzogen würde. Aus dieser Sicht ist das Anliegen der Motionäre zu verwerfen.

2.6 Fazit

Die von den Motionären gewünschte Regelung entspricht weder dem Grundgedanken des RTG noch den volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons Schwyz. Vielmehr würden solche Einschränkungen die einheimische Wirtschaft schädigen, die Konsumenten würden einfach auf die Nachbarkantone oder das Internet ausweichen. Die Arbeitnehmenden werden durch das gültige Arbeitsgesetz und der dazugehörigen Verordnungen ausreichend in ihren Interessen geschützt. Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 7/17 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber